Zeitschrift: Tec21

Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Band: 128 (2002)

Heft: 4: Schwamendingen revisited

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der SIA zum Gesetzesentwurf über die Kontrolle der technischen Sicherheit

Zu wenig ausgereift und weltfremd

Das geplante Bundesgesetz über die Kontrolle der technischen Sicherheit bezweckt die einheitliche Beurteilung der sicherheitsrelevanten Aspekte von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und Komponenten. Eine neue Amtsstelle, die Schweizerische Agentur für technische Sicherheit, soll für die Kontrolle zuständig sein.

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA begrüsst, dass für gleiche oder gleichartige technische Risiken gleiches Recht gelten soll. Er ist jedoch skeptisch, ob die geplante Neuorganisation die technische Sicherheit verbessert und der Sicherheitsaufsicht förderlich ist. Wegen der fehlenden Grundlagen und weil keine entscheidenden Verbesserungen gegenüber heute erkennbar sind, lehnt der SIA den Gesetzesvorschlag und die Neuorganisation ab.

Nicht besser und überflüssig

Das Gesetz und die Botschaft enthalten widersprüchliche Aussagen in Bezug auf die Verantwortung für die Sicherheit und verwechseln teilweise Kontrolle mit Verantwortung. Nach Ansicht des SIA braucht es für die erste Sicherheitsstufe, die bereits bestens funktioniert, keine Reorganisation. Weil sich auf der dritten und höchsten Stufe das heute übliche Verfahren und die Aufsicht nicht von den im Gesetz vorgesehenen unterscheiden, erachtet der SIA das neue Gesetz und die Verwaltungsreform als überflüssig. Bei den Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erkennbar, dass die Kontrolle besser ist und dass das Bewilligungsverfahren rascher abläuft. Beim vorgesehenen Amt (Agentur) mit rund 300 Stellen befürchtet der SIA den fehlenden Bezug zur zu kontrollierenden Technik noch mehr als heute. Der SIA bemängelt, dass die Botschaft keine Rückschlüsse auf die zu erwartenden Kosten für die Verwaltung und für die Wirtschaft zulässt.

Alle Gefährdungen einbeziehen

Aus dem Entwurf und dem Bericht schliesst der SIA, dass das vorgesehene Gesetz weder die Sicherheit verbessert, noch dass weniger Kosten anfallen. Nach Meinung des SIA sollte sich der Bund dafür einsetzen, dass der Umgang mit Risiken ganz allgemein durch eine Vereinheitlichung der Risikobeurteilung verbessert wird. Naturgefahren und gesundheitliche Gefährdun-

gen sollen genauso berücksichtigt werden wie technische Risiken und Gefahren am Arbeitsplatz. Der Bund sollte die Zielvorgaben zusammen mit den Kantonen, der Wirtschaft und weiteren interessierten Kreisen festlegen. Davon verspricht sich der SIA eine nachhaltigere Wirkung und einen volkswirtschaftlich grösseren Nutzen, als dies mit einer blossen Neuordnung der Verwaltung möglich ist.

Eric Mosimann, Generalsekretär SIA

Vernehmlassung: SIA zum Hochschulartikel

Ein neuer Hochschulartikel in der Bundesverfassung soll eine tragfähige Verfassungsgrundlage für eine gesamtheitlich konzipierte und landesweit abgestimmte Hochschulpolitik abgeben.

Der neue Hochschulartikel beauftragt den Bund, eine umfassende schweizerische Hochschulpolitik zu führen und Regeln aufzustellen, die für alle Hochschulen, also ETH, Universitäten und Fachhochschulen, verbindlich sind. Der SIA stimmt der Vorlage generell zu. Er begrüsst insbesondere die Leitidee der Partnerschaft als Mittel zur Stärkung der Kooperation zwischen Bund und Kantonen. Für die strategische Zusammenarbeit der Hochschulen sollen Grundsätze geschaffen werden. Der SIA empfiehlt, in diesem Katalog die Zuständigkeit über die Zuordnung von Studiengängen zu den Hochschulen aufzunehmen. Skeptisch beurteilt er die Absicht, die Zuständigkeit des Bundes zur Festlegung von Grundsätzen auf die kantonalen Hochschulen auszudehnen. Er begrüsst aber den Vorschlag, die Unterstützung durch den Bund davon abhängig zu machen, dass sich die Hochschulen an die Grundsätze halten und dass die Koordination sichergestellt ist. Der SIA wünscht das Mitspracherecht von Berufsorganisationen wie dem SIA in gemeinsamen Organen des Bundes und der Kantone für das Hochschulwesen.

Eric Mosimann, Generalsekretär SIA

Das Buch zur SIA-Ausstellung an der Swissbau 02

Konstruieren, eine Passion

Baukasten, Meccano, Lego sind Begriffe, die vielerlei Erinnerungen auslösen. Kinder sind grosse Baumeister – und jeder erwachsene Bauplaner erinnert sich an die kühnen Werke seiner Kindheit. Das Sachbuch «Konstruieren, eine Passion» von Flavio Santi und Antoine Wasserfallen, das im



Rahmen der an der Swissbau 02 vom SIA gezeigten Ausstellung erscheint, erzählt die Geschichte der Bauspiele: Die unzähligen Enttäuschungen der Flugpioniere Lilienthal mit den von ihnen erfundenen Bauspielen, die genialen Ideen des Metzgergesellen Frank Hornby, der für seine Kinder Meccano erfunden hat, und die faszinierende Geschichte des Welterfolgs Lego. Diese Geschichten um Spiele und Menschen werden mit der technischen Entwicklung in Zusammenhang gebracht, denn die Geschichte der Technikkultur spiegelt sich in den Baukasten auf vielfache Weise. Dampfmaschinen, Stahlkonstruktionen, neue Werkstoffe - alles hat seinen Niederschlag auch in der Spielzeugindustrie gefunden. «Konstruieren, eine Passion» enthält zahlreiche seltene Bilddokumente vor allem aus der Sammlung des Musée suisse du jeu in La Tour-de-Peilz.

Konstruieren, eine Passion, von Flavio Santi und Antoine Wasserfallen, Verlag QuiQuandQuoi, Genf, in Zusammenarbeit mit dem SIA, 1. Auflage 2002, 96 Seiten, Format 20,5 x 28,5 cm. Mit zahlreichen farbigen Abbildungen, gebunden, Bestellnummer SIA 976, Preis: Fr. 39.00.

Zu beziehen bei Schwabe & Co AG, Fax 061/467 85 76, e-Mail: Auslieferung@Schwabe.ch Architekturbüro in der Region Brugg-Windisch sucht

BAULEITER für anspruchsvolle Projekte

mit praktischer Erfahrung und Freude am Bauen. Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

OESCHGER ERDIN HOLLINGER Dipl. Architekten ETH/SIA/SWB AG Postfach 5212 Hausen b. Brugg architekten@oeh.ch www.oeh.ch

Zur Ergänzung unseres Teams, suchen wir für die Planung von architektonisch anspruchsvollen Bauvorhaben eine(n), engagierte(n)

Architektln, Architekt ETH/HTL

Eintritt nach Vereinbarung.

Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen an:

Burkard, Meyer, Architekten BSA

Martinsbergstrasse 40, 5400 Baden/E-Mail bmp@bmparch.ch



Einwohnergemeinde Abteilung Planung / Bau www.baar.ch

In der Gemeinde Baar herrscht nach wie vor eine rege Planungs- und Bautätigkeit. Daraus ergeben sich viele interessante Bauvorhaben, welche es kompetent zu betreuen gilt. Wir suchen für diese anspruchsvolle Aufgabe per Frühling 2002 eine / einen

Leiterin / Leiter der Dienststelle Bauberatung / Baupolizei

Ihre wichtigsten Aufgaben:

- Beratung der Bauherren, Architekten und Interessenten bei Baueingaben
- Koordination und Gewährleistung eines speditiven Baubewilligungsverfahrens
- Vorbereitung von Anträgen an den Gemeinderat für Baugesuche und Bauermittlungen
- Mitarbeit bei Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen

Was Sie mitbringen:

- Diplom als Architekt HTL oder ETH und mehrere Jahre Berufserfahrung
- vorzugsweise Erfahrung bei der Anwendung von Bauvorschriften
- Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck
- Flexibilität, Belastbarkeit und kundenfreundliches Auftreten
- gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS Office)

Wir bieten:

- eine anspruchsvolle, vielseitige Aufgabe in einem kleinen, gut eingespielten Team
- fortschrittliche Anstellungsbedingungen

Interessiert? Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Einwohnergemeinde Baar, Personaldienst, Postfach, 6341 Baar. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Urs Spillmann, Leiter der Abteilung Planung / Bau (Telefon 041 769 04 10 oder



Rechtsfrage: Ein Recht auf Werbung

Die Freiheit zur Werbung gehört zur Wirtschaftsfreiheit und ist ein in der Verfassung geschütztes Grundrecht. Demzufolge darf jede Privatperson und jede Firma im Rahmen der Rechtsordnung nach eigenem Gutdünken für sich und ihre Produkte werben.

Weit verbreitet ist die Meinung, dass Architekten und Ingenieure überhaupt nicht werben dürfen. Entsprechend häufig gelangen Mitglieder mit der Frage an den Rechtsdienst, ob das Werbeverbot für Architekten immer noch gelte.

Um es gleich vorwegzunehmen: Ein Werbeverbot für Architekten und Ingenieure gibt es nicht. Ein derartiges generelles, gesetzliches Werbeverbot wäre mit der in Artikel 27 der Bundesverfassung geschützten Wirtschaftsfreiheit nicht vereinbar und somit verfassungswidrig. Deshalb gibt es kein gesetzliches Werbeverbot für Architekten.

Gesetzliche und selbst auferlegte Grenzen

Die verfassungsmässigen Grundrechte dürfen jedoch auf zweierlei Weise beschränkt werden. Durch Gesetze kann Werbung verboten werden, die das öffentliche Wohl, die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Sicherheit, die Gesundheit und die öffentliche Moral oder Treu und Glauben im Geschäftsverkehr gefährdet. So verbietet beispielsweise ein Bundesgesetz die unlautere Werbung, welche andere Firmen oder Produkte schlecht macht oder irreführende Aussagen enthält. Verschiedene kantonale Spezialgesetze beschränken die Werbung der Anwälte, Ärzte und teilweise auch der Architekten und Ingenieure.

Möglich ist es auch, die Werbung durch private Vereinbarungen im gegenseitigen Einverständnis einzuschränken. Eine solche Vereinbarung darf allerdings keine übermässige und somit unzulässige Bindung darstellen. Auch Vereinsstatuten oder Reglemente mit Werbebeschränkungen, wie sie der SIA und die Anwaltsverbände kennen, sind solche privaten Vereinbarungen.

Planern stehen für die Werbung zahlreiche Wege offen. Vorsichtige werden sich dabei lieber auf der sicheren Seite bewegen. Forschere Typen werden sich bis an die Grenze wagen.

Werbung auf «Konto sicher»

Wie auch immer die Vereinsregeln oder Empfehlungen des SIA für die Werbung formuliert seien: stets gelten die gesetzlichen Schranken, vorab das Verbot des unlauteren Wettbewerbs, der Schutz der Urheberrechte und anderer Persönlichkeitsrechte. Es gibt Kantone, welche gesetzliche Einschränkungen für die Werbung von Planern erlassen haben. Durch den Bundesgerichtsentscheid vom 26. April 1978 ist das totale Werbeverbot für Architekten des Kt. Waadt bekannt geworden, das allerdings zu restriktiv war. Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid klar fest, dass Einschränkungen nicht so weit gehen dürfen, dass sie das Recht auf Werbung zunichte machen.

Wer mit sich und seinen Produkten wirbt, wird nie Probleme haben. Zu denken ist an Artikel in der Fach- und Tagespresse, in denen Werke des Architekten vorgestellt werden, Tage der offenen Tür für das interessierte Publikum, Bauwerksbesichtigungen und Ähnliches. Wer mit der eigenen Leistung wirbt, die Vorzüge seiner eigenen Produkte bekannt macht und damit ein gutes Image aufbaut, kann kaum fehlgehen.

Aus der Werbeordnung SIA 154 von 1973

Standesunwürdig ist Werbung, die dem Stand des Ingenieurs und des Architekten Schaden zufügen kann oder irreführende Angaben enthält. Insbesondere gilt das Versprechen von Vorteilen oder die Zusicherung von Rabatten, Vergünstigungen und dergleichen als standesunwürdig.

Unkollegial ist Werbung, durch welche versucht wird, sich mit bewertender oder vergleichender Werbung Vorteile gegenüber Kollegen zu verschaffen.

Als exzessiv wird Werbung bezeichnet, die marktschreierisch, in Superlativen oder in anderer übertriebener Art und Weise erfolgt. Ingenieure, Architekten und Projektierungsbüros sind gehalten, ihre Dienstleistungen objektiv und sachgemäss anzubieten. Werbung durch Radio, öffentliche Filmund Diavorführungen sowie Fernsehen ist verboten.

Werbung im Zusammenhang mit fremden Produkten ist ebenfalls verboten, um die Unabhängigkeit der Ingenieure, Architekten und Projektierungsbüros gegenüber Herstellern, Lieferanten oder Unternehmern klar zum Ausdruck zu bringen.

Hart an der Grenze

Grosse Aufmerksamkeit verschaffte sich seinerzeit eine Bekleidungsfirma mit Plakaten mit einem Neugeborenen oder mit blutbefleckten Kleidungsstücken eines Kriegers. Die Werber gingen bewusst hart an die Grenze des so genannt guten Geschmacks und wohl auch an Grenzen der Persönlichkeitsverletzung. Die Reaktionen auf diese Kampagne zeigten, dass in diesem Bereich zahlreiche Fettnäpfchen bereitstehen. Eines ist sicher: Man redet in der Öffentlichkeit von der Firma und ihren Produkten. Doch ist die Gefahr gross, dass man den Bogen überspannt und seinen Ruf beim Publikum, in den Fachkreisen und bei seinesgleichen gründlich schädigt. Wer diese Art Werbung bevorzugt, hält sich mit Vorteil ein in Fragen der Grenzgängerei beschlagenes Juristenteam, um in keine der vielen Fallen zu tappen.

Abbildungen von Personen ohne deren ausdrückliche Bewilligung, anlehnende Werbung («gleich wie», «so gut wie das Original» etc.), vergleichende Werbung, Alleinstellungswerbung («besser als die ganze Konkurrenz», «Die Besten», «unübertrefflich»), Werbung mit fremden Kunstwerken, Werbung mit lebenden Tieren, Werbung mit Schweizer-, Kantons- oder Gemeindewappen, Werbung mit Preisen, Aussenwerbung, Verwechselbarkeit, Werbung mit geografischen Bezeichnungen, Werbung mit Gutachten bieten Angriffsflächen für rechtlichte Schritte seitens der Betroffenen oder ihres Interessenvertreters.

Wer wirksam werben und nicht sinnlos Geld ausgeben will, wird nach dem Nutzen und den Kosten fragen und die Kampagne in Zusammenarbeit mit Fachleuten konzipieren. Ein Vorteil dabei ist, dass die Beratung einer seriösen Werbeagentur oder PR-Firma zu Ergebnissen führen wird, die mit dem Recht in Einklang stehen.

Kein SIA-Werbeverbot

Der SIA hob 1973, also vor fast 30 Jahren, mit der Einführung einer Werbeordnung (SIA 154) das vorher für seine Mitglieder geltende Werbeverbot auf. Seither dürfen SIA-Mitglieder für sich werben, wenn sie damit nicht gegen die Standeswürde verstossen. Gemäss einstimmigem Beschluss vom November 2001 wird die Direktion des SIA allerdings der Delegiertenversammlung vom Juni 2002 beantragen, diese Ordnung ausser Kraft zu setzen. Anstelle der in der Werbeordnung von 1973 formulierten Einschränkungen soll ein Liste treten, die festhält, was zulässige Werbung ist, und gangbare Wege für die Werbung zeigen. Sobald die Beschlüsse vorliegen, werden wir an dieser Stelle darüber berichten. Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

Werbung für Planer an der Swissbau 02

Am Dienstag 22. und am Mittwoch 23. Jan. geben von 11.00 –12.00 Uhr ein SIA-Baujurist und ein PR-Fachmann im Rahmen eines einstündigen Seminars Auskunft zum Thema «Marketing – Wie dürfen Bauplaner für sich werben?». Die Teilnahme ist kostenlos, keine Voranmeldung nötig. Diese Seminare finden in der Halle 2.0 in den Räumen des internationalen Architektursymposiums A2B statt.

Alfred Maurer, PR-Berater, Solothurn, spricht über «Wie sehen erfolgreiche Werbeaktionen aus?» und «Welche Informationskanäle stehen zur Verfügung?».

Jürg Gasche, Fürsprech, MBL-HSG, Rechtsberater im Generalsekretariat des SIA, spricht über «Welches sind die gesetzlichen Randbedingungen für Werbung?» und «Was ist erlaubt, wo liegen die Grenzen?». Im Anschluss an die Referate besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen und das Thema vertieft zu diskutieren. Und ab 12.30 Uhr sind Sie am selben Ort herzlich zu einem Aperitif eingeladen.

Das **Hochbauamt** ist für die Planung, den Bau und den Unterhalt der staatlichen Liegenschaften verantwortlich. Zur Ergänzung unseres Projektleiterteams suchen wir auf April 2002 oder nach Vereinbarung eine/n

Architektin/Architekten

Aufgabenbereich:

- Sie begleiten und führen Hochbauprojekte von der Bedarfsanalyse über den Bauentscheid bis zur Betriebsübergabe
- Sie planen, budgetieren und führen kleinere Unterhaltsarbeiten an den staatlichen Hochbauten durch
- Sie bearbeiten projektübergreifende Spezialaufgaben innerhalb des Hochbauamtes

Anforderungen:

- Architekt/in HTL oder ETH, mit Berufserfahrung
- Sachkompetenz in gestalterischen und bautechnischen Fragen
- Projektmanagement-Erfahrung
- Kommunikationsfähigkeit, Sicherheit im schriftlichen Ausdruck
- Kosten- und Qualitätsbewusstsein

Wir bieten:

- vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Zusammenarbeit in einem kleinen, qualifizierten Team
- flexible Arbeitszeiten

Für nähere Auskünfte über diese Stelle steht Ihnen der Abteilungsleiter Franz Müller, dipl. Ingenieur HTL, Telefon 041-228 50 66, gerne zur Verfügung.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Referenzadressen unter Angabe der Kennnummer F2101 an das

Personalamt des Kantons Luzern Hirschengraben 36, 6002 Luzern



STELLENGESUCHE!

Bauingenieur ETH / SIA mit besten Referenzen und 10 J. Erfahrung in Hochbau & Brückenbau sucht Anstellung als freier Mitarbeiter (Projektbezogen).

Offerten unter Chiffre tec21 K 86956 B an Künzler-Bachman Medien AG, Postfach 1162, 9001 St. Gallen.

Dipl. Ing. HTL-Tiefbau (WI-STV, zertif. PM (B)

mit langjähriger Erfahrung in Unternehmung, Planung und Bauleitung sowie PM von komplexen Tiefbau-Infrastrukturbauten sucht neue Herausforderung, bevorzugt Projektleitung, -management.

Kontaktnahme bitte unter Chiffre K 86821 B Künzler-Bachmann, Medien AG, Postfach 1162, 9001 St.Gallen.